GESCHÄFTSORDNUNG DES VERFASSUNGSGERICHTS DER REPUBLIK KOSOVO

I Organisation des Verfassungsgerichts

Vorschrift 1

Allgemeine Bestimmungen

Diese Geschäftsordnung ergänzt die jeweiligen Bestimmungen der Verfassung der Republik Kosovo und des Gesetzes über das Verfassungsgericht der Republik Kosovo über die Organisation des Verfassungsgerichts der Republik Kosovo (im nachfolgenden Text "Gericht"), die Verfahren vor Gericht und andere Angelegenheiten zur Funktion des Gerichts.

Vorschrift 2

Sitz des Gerichts

- (1) Sitz des Gerichtes ist Prishtina, wo das Gericht seine Sitzungen und Anhörungen hält; das Gericht kann Sitzungen und Anhörungen auch in anderen angemessenen Orten innerhalb der Republik Kosovo halten.
- (2) Auf Antrag des Gerichts bereitet das Sekretariat eine Liste von Orten vor, die für Sitzungen und Anhörungen des Gerichts angemessen sind, und legt diese dem Präsidenten des Verfassungsgerichts ("Präsident") vor.
- (3) Die Entscheidung zur Sitzungshaltung außerhalb des Gerichtssitzes wird mit einer Stimmenmehrheit aller Richter des Gerichts (im nachfolgenden Text "Richter") getroffen, die bei der Abstimmung anwesend sind und abstimmen. Das Gericht zieht Ansichten der Parteien in Betracht, bevor es eine Entscheidung trifft.

Vorschrift 3

Symbol und Siegel des Gerichts

- (1) Das Symbol des Gerichtes wird durch eine 2/3-Mehrheit aller Richter entschieden.
- (2) Das Siegel des Gerichts enthält das Wappen der Republik Kosovo, eingekreist von der Überschrift "Gjykata Kushtetuese e Republikës së Kosovës -- Ustavni sud Republike Kosova"

Vorschrift 4

Vorrang der Richter

- (1) Das Gericht besteht aus neun Richtern, die in Übereinstimmung mit Artikel 114 der Verfassung und Artikel 6 und 7 des Gesetzes über das Verfassungsgericht ernannt werden.
- (2) Wenn in dieser Geschäftsordnung nicht anders bestimmt ist, haben die Richter den gleichen Status in der Ausübung ihrer Verantwortungen, unabhängig von Alter, Ernennungsfolge, Dienstdauer oder Amtszeit.

(3) Im Falle der Festlegung der Abstimmungsfolge stimmen die Richter nach Vorrang gemäß Datum und Zeit des Amtbeginns, jene die zuletzt ernannt wurden, stimmen zuerst ab. Wenn die Richter gleichzeitig ernannt worden sind, stimmen sie nach alfabetischer Reihenfolge ab. (4) Im Falle der Bestimmung oder Vertretung von Berichterstattern und Vorsitzenden von Prüfkollegien wird der Vorrang der Richter durch Verlosung und Ernennung der entsprechenden Richter durch den Präsidenten bestimmt.

Vorschrift 5

Amtsniederlegung von Richtern

- (1) Ein Richter reicht seine Amtsniederlegung schriftlich dem Präsident der Republik Kosovo ein, mitteilend mit je einer Ausfertigung an den Gerichtspräsidenten und das Sekretariat.
- (2) Das Sekretariat meldet dies unverzüglich durch Ausfertigung der Amtsniederlegung an alle anderen Richter und Bezugspersonen.
- (3) Die Wirksamkeit ist nicht vom Empfang der Amtsniederlegung des Richters abhängig.
- (4) Wenn es in der schriftlichen Amtsniederlegung kein anderes Datum bestimmt, ist die Amtsniederlegung bei Einreichung beim Präsidenten der Republik Kosovo rechtskräftig.

Vorschrift 6

<u>Abberufungsverfahren</u>

- (1) Ein Richter des Verfassungsgerichts kann nur dann abberufen werden, wenn er (a) ein schweres Verbrechen begeht, (b) ernste Pflichten vernachlässigt, (c) seine Handlungsfähigkeit dauerhaft verliert, oder (d) erkrankt oder sonstige gesundheitliche Probleme hat, die es ihm nicht weiterhin ermöglichen, die Aufgaben und Funktion des Richters auszüben.
- (2) Die Abberufung kann durch ein schriftliches Dokument empfohlen werden, in dem die Grundlage der Abberufung dargelegt wird und von einem oder mehreren Richtern unterzeichnet dem Präsidenten eingereicht wird. Dokumente, die jegliche relevante Tatsachen beinhalten können, müssen der Abberufungsempfehlung beigelegt werden. Die Abberufungsempfehlung muss vertraulich behandelt werden und ist unverzüglich allen Richtern mitzuteilen.
- (3) Der Präsident benachrichtigt hierüber den zur Abberufung empfohlenen Richter schriftlich auf Grundlage der Abberufungsempfehlung und überreicht dem Richter die Empfehlung und alle beigefügten relevanten Tatsachen. Im Falle, dass der Präsident zur Abberufung empfohlen wird, wird dieser durch den stellvertretenden Präsidenten benachrichtigt.
- (4) Die Richter halten eine vertrauliche Sitzung zur Besprechung der Abberufungsempfehlung ab. Der zur Abberufung empfohlene Richter hat das Recht, in dieser vertraulichen Sitzung anwesend zu sein und zu der empfohlenen Abberufung Stellung zu nehmen, dazu Erklärungen oder Informationen zu äußern und vorzulegen und den Fragen der Richter zu antworten.
- (5) Die Richter halten eine anschließende vertrauliche Sitzung, in der der zur Abberufung vorgeschlagene Richter ausgeschlossen wird. In dieser Sitzung werden die Richter darüber entscheiden, ob sie dem Präsidenten der Republik Kosovo eine Abberufung des Richters empfehlen. Der Präsident des Gerichts leitet diese Sitzung und die Diskussion der Richter

bleibt vertraulich. Um dem Präsidenten der Republik Kosovo die Abberufung eines Richters zu empfehlen, muss die Abberufungsempfehlung von einer 2/3-Mehrheit der übrig gebliebenen Richter abgestimmt werden. Die Richter haben auch das Recht, durch eine 2/3-Mehrheit der Stimmen, Sanktionen oder Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, die weniger streng als die Abberufung sind, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

Vorschrift 7

Ausschlussverfahren

- (1) Sobald der Richter von den Gründen für seinen Ausschluss gemäß Artikel 18 des Gesetzes über das Gericht erfährt, oder wenn der Richter glaubt, dass andere Umstände vorliegen, die einen begründeten Verdacht hinsichtlich seiner Objektivität erheben, wird er oder sie diese in schriftlicher Form dem Gerichtspräsidenten mitteilen. Ausfertigungen dieser Informationen werden an alle Richter zugestellt.
- (2) Jede Verfahrenspartei kann einen Antrag auf Ausschluss eines Richters stellen, sobald sie die Gründe für den Ausschluss erfahren und in jedem Fall nicht später als eine Woche vor Beginn der Anhörungsverhandlung, falls eine stattfindet, oder bevor eine Entscheidung vom Gericht getroffen wird.
- (3) In der Information oder im Antrag muss der Richter oder die Partei die Tatsachen und Umstände darlegen, mit denen der Ausschluss begründet wird. Die in der vergangenen Petition zum Ausschluss erwähnten Gründe können nicht im Antrag zum Ausschluss einbezogen werden. Ausfertigungen dieses Antrags werden an alle Richter zugestellt.
- (4) Vor dem Treffen einer Entscheidung über den Ausschluss, der von jeglicher Partei beantragt werden kann, wird eine Erklärung des auszuschließenden Richters entgegengenommen und, falls erforderlich, werden auch weitere Abklärungen sichergestellt. Der auszuschließende Richter darf nicht bei der Entscheidungstreffung teilnehmen.
- (5) Das Gericht wird mit einer Stimmenmehrheit aller Richter über den Ausschluss entscheiden, wenn es sicherstellt, dass der Ausschluss gut grundiert und begründet ist.

Vorschrift 8

Ernennug des Berichterstatters

- (1) Der Richter, dem ein Antrag zugewiesen wird, wird durch das System der Verlosung gewählt und vom Präsidenten ernannt.
- (2) Falls der Berichterstatter unbedingt ersetzt werden muss, wird der Antrag einem anderen Richter durch Verlosung und Ernennung seitens des Präsidenten zugewiesen.
- (3) Im Laufe der Zeit wird allen Richtern eine gleiche Anzahl von Anträgen zugewiesen, in denen sie Berichterstatter sind.

Vorschrift 9

Bestimmung von Prüfkollegien

(1) Für jeden beim Gericht eingetragenen Antrag wird durch Verlosung ein aus drei Richtern zusammengesetztes Prüfkollegium bestimmt, das dann vom Präsidenten ernannt wird, um die Statthaftigkeit eines Antrags zu prüfen.

- (2) Der Präsident bestimmt einen der festgelegten Richter des Prüfkollegiums, als Vorsitzender des Prüfkollegiums zu dienen.
- (3) Im Laufe der Zeit wird allen Richtern eine gleiche Anzahl von Anträgen zugewiesen, um als Richter des Prüfkollegiums und als Vorsitzende des Prüfkollegiums zu dienen.
- (4) Der Berichterstatter, der für die Verfassung des Berichts zum vom Prüfkollegium zu überprüfenden Antrag bestellt ist, darf nicht Mitglied des Ausschussgremiums sein.

Wahl von Präsident und Vizepräsident

- (1) Der Präsident und Vizepräsident des Gerichts werden von den Richtern des Gerichts gewählt und ihre Amtszeiten beginnen am festgesetzten Datum im Gerichtsbeschluss über ihre Wahl.
- (2) Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten findet einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten und Vizepräsident statt. Der Präsident des Gerichts, wenn dieser noch Richter ist und immer wenn möglich, übt weiterhin die Funktionen des Präsidenten aus, bis der neue Präsident gewählt wird. Im Falle, dass das Amt des Präsidenten sofort vakant wird, muss die Wahl zum Amt so bald wie möglich stattfinden, und der Vizepräsident übernimmt das Amt des Übergangspräsidenten bis zum Inkrafttreten der Amtszeit des neuen Präsidenten. Im Falle, dass es keinen Vizepräsidenten gibt, übernimmt der Richter mit der langjährigsten Erfahrung am Gericht das Amt des Übergangspräsidenten. Wenn ein oder mehrere Richter am Gericht das gleiche Dienstalter haben, wird der älteste Richter als erfahrenster Richter für die Zwecke dieser Regel in Betracht gezogen.
- (3) Der Präsident leitet die Wahlsitzung des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Wenn der Präsident nicht mehr Richter ist oder nicht in der Lage ist, seine Aufgaben auszuüben, werden die Wahlen vom Vizepräsidenten geleitet. Wenn der Vizepräsident nicht mehr Richter ist, oder nicht mehr in der Lage ist, seine Funktion auszuüben, werden die Wahlen vom ältesten Richter geleitet.
- (4) Die Wahlen zum Präsidenten und Vizepräsidenten finden getrennt statt, auf gleicher Weise und in geheimer Wahl. Alle Richter müssen rechtzeitig über die Wahl benachrichtigt werden, um an den Wahlen teilzunehmen. Mindestens sieben Richter müssen an der Tagung, auf der die Wahlen durchgeführt werden, anwesend sein. Der Richter, der die Mehrheit der Stimmen aller teilnehmenden Richter an der Abstimmung bei der Wahl erlangt, wird für gewählt erklärt und das Gericht bestimmt den Tag, wann der Richter die Amtsverantwortung übernimmt.
- (5) Im Falle, dass keiner der Richter eine Mehrheit nach drei Wahlgängen erhält, wird zwischen den beiden Richter gewählt, die die höchste Anzahl von Stimmen erhalten haben, und der Richter mit den meißten Stimmen im vierten Wahlgang wird gewählt. Um zu bestimmen, ob ein Richter die Mehrheit der Stimmen erhalten hat, werden nur die Stimmen für die beiden letzten Kandidaten gezählt. Wenn im dritten Wahlgang drei Richter je drei Stimmen erhalten, werden die beiden letzten Kandidaten durch Los bestimmt. Wenn im vierten Wahlgang kein Richter die Mehrheit der Stimmen erhält, wird die Wahl durch Los bestimmt.

Vorschrift 11

Rücktritt des Präsidenten und des Vizepräsidenten

- (1) Der Präsident reicht seinen Rücktritt als Präsident dem Vizepräsidenten und dem Sekretariat ein. Der Vizepräsident reicht seinen Rücktritt als Vizepräsident dem Präsidenten und dem Sekretariat ein.
- (2) In jedem Fall benachrichtigt das Sekretariat unverzüglich alle Richter und die entsprechenden Parteien mit einer Ausfertigung des Rücktritts.
- (3) Der Rücktritt tritt am schriftlich angegebenen Datum in Kraft, oder, wenn kein Datum angegeben ist, tritt der Rücktritt sofort in Kraft. Der Rücktritt ist nicht abhängig von der Annahme.
- (4) Die Übergangsverwaltung des Gerichts und die Wahl des neuen Präsidenten oder Vizepräsidenten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Regel 10 durchgeführt.

Funktionen des Präsidenten

- (1) Zusätzlich zu den Funktionen, die von der Verfassung und dem Gesetz über das Verfassungsgericht und andere Bestimmungen in dieser Vorschrift festgelegt werden, hat der Präsident:
 - (a) alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um die effiziente Verwaltung und das wirksame Funktionieren des Gerichts sicherzustellen, zu ergreifen;
 - (b) die Arbeit der Richter zu koordinieren und die gerichtlichen und administrativen Sitzungen des Gerichts aufzurufen;
 - (c) alle Aktivitäten der Verwaltung zu koordinieren und zu überwachen;
 - (d) den Gerichtshof zu vertreten und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Behörden auf nationaler und internationaler Ebene herzustellen und sicherzustellen;
 - (e) Arbeitsgruppen einzurichten, um die Empfehlungen und Themen vorzuschlagen und zu diskutieren, die eine breite und interdisziplinäre Betrachtung rechtfertigen;
 - (f) alle gerichtlichen und administrativen Sitzungen des Gerichthofes zu leiten;
 - (g) die Einhaltung des Verhaltenskodex und die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Räumlichkeiten und während den Gerichtssitzungen sicherzustellen;
 - (h) alle Richter über alle laufenden und anstehenden Themen, Prozesse und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gericht zu unterrichten.
- (2) Der Vizepräsident erledigt die Aufgaben des Präsidenten, wenn der Präsident abwesend oder aus einem sonstigen Grund nicht in der Lage ist, die Pflichten des Präsidenten auszuüben.
- (3) Der Präsident kann Aufgaben und Zuständigkeiten an den Vizepräsidenten oder an andere Richter delegieren.

Vorschrift 13

Offizielle Kleidungsuniform

Die Richter tragen eine offizielle Kleidungsuniform in Form einer Amtsrobe in Fällen, wenn sie ihre Funktionen öffentlich ausüben. Wenn es geeignet ist, kann der Richter bei der Teilnahme an anderen öffentlichen Veranstaltungen die Amtsrobe tragen. Die Richter genehmigen das Design und die Farbe der Amtsrobe.

Vorschrift 14

Administrative Sitzungen

- (1) Die Richter treffen sich in administrativen Sitzungen, um über die Angelegenheiten der Richtlinien in Bezug auf die Verwaltung des Gerichtshofs zu diskutieren und zu entscheiden. Wenn es erforderlich ist, verfasst das Sekretariat unter der Leitung des Präsidenten Richtlinienvorschläge zur Überprüfung und Genehmigung durch das Gericht.
- (2) Administrative Sitzungen des Gerichtshofs werden vom Präsidenten einberufen, der die Sitzungen leitet. Der Gerichtshof triftt sich in den administrativen Sitzungen mindestens zweimal jährlich oder auf schriftliches Beantragen eines Richters oder des Sekretariats.
- (3) Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Gerichtshofs umfassen, sind aber nicht beschränkt auf:
 - (a) den Haushalt des Gerichtshofs;
 - (b) das Personal;
 - (c) die Nutzung und Wartung des Gebäudes;
 - (d) die nationale und internationale Zusammenarbeit;
 - (e) die Geldstrafen für Verstöße während des Verfahrens;
 - (f) die interne Organisation und die Funktion des Gerichtshofs;
 - (g) den Status und die vertraglichen Angelegenheiten, die das Sekretariat und die Rechtsberater umfassen;
 - (h) die Arbeitsbedingungen, die Arbeitszeiten, die Entlohnung und Verhaltenskodex und -regeln für die Beamten des Sekretariats;
 - (i) die Genehmigung des Jahresberichts.
- 4) In den administrativen Sitzungen werden die Entscheidungen durch Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Richter vorgenommen, vorausgesetzt, dass mindestens sieben (7) Richter anwesend sind.

Vorschrift 15

Das Sekretariat

(1) Zusätzlich zu den Funktionen durch das Gesetz über das Verfassungsgericht festgelegt, hat das Sekretariat des Verfassungsgerichtshofes (im nachfolgenden Text "Sekretariat") die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung von administrativen, technischen und anderen unterstützenden Dienstleistungen für das Gericht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- (a) die unterstützenden Dienstleistungen zu Anhörungen des Gerichts;
- (b) das Drucken von Dokumenten und anderen Materialien;
- (c) die Dolmetscher- und Übersetzungsdienste;
- (d) die Dienstleistungen wie Haushalt, Zahlungen, Innenrevision, Beschaffung und Personal;
- (e) die Gebäude-Management-Dienstleistungen, technische Dienstleistungen, Büroeinrichtungen, Fahrzeugdienstleistungen, Postdienste, Brandschutz und andere Sicherheitsmaßnahmen;
- (f) Unterstützungsleistungen bei der Erstellung und Veröffentlichung des Geschäftsberichts und
- (g) andere unterstützende Hilfsdienste, die durch das Gericht bestimmt werden können.
- (2) Die organisatorische Struktur des Sekretariats wird von den Richtern in der administrativen Sitzung nach Vorschlag des Generalsekretärs bestimmt. Mit der Zustimmung der Richter kann der Generalsekretär zusätzliche Abteilungen einrichten oder vorhandene Abteilungen, Sektoren und Einheiten abschaffen, wenn dies für die effektive Erfüllung der Funktionen und der Verantwortlichkeiten des Sekretariats notwendig ist.

Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär ist der Exekutive Direktor des Sekretariats, der dem Präsidenten berichtet und verantwortlich ist für:
 - (a) die allgemeine Verwaltung und das Management des Sekretariats, um sicherzustellen, dass alle Funktionen in einer effektiven und effizienten Art und Weise durchgeführt werden,
 - (b) die Erteilung von Vorschriften und Weisungen zu Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sekretariats und damit verbundene administrative Fragen;
 - (c) die Sicherstellung der Durchführung von Entscheidungen des Gerichtshofs in Bezug auf administrative Fragen in zeitnaher und effizienter Art und Weise;
 - (d) die effiziente und effektive Verwaltung von Ressourcen;
 - (e) die Organisation und Personalausstattung des Sekretariats, um sicherzustellen, dass die Rekrutierung der Mitarbeiter für das Sekretariat aufgrund der beruflichen Qualifikation, Kompetenz und Leistung und in offenem und fairem Wettbewerb erfolgt;
 - (f) die Durchführung einer diskriminierungsfreien Personalpolitik innerhalb des Sekretariats, einschließlich gerechte Vertretung der Geschlechter in allen Feldern und Ebenen und die Gewährleistung, dass die Zusammensetzung des Personals den multi-ethnischen Charakter der Republik Kosovo widerspiegelt.

- (2) Der Generalsekretär wird bei einer administrativen Sitzung von der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und abstimmenden Richter ernannt. Die Ernennung muss auf einem transparenten, offenen und wettbewerbsorientierten Auswahlverfahren erfolgen.
- (3) Der Generalsekretär muss über mindestens die folgenden Qualifikationen verfügen:
 - (a) einen Universitätsabschluss in Rechtswissenschaft, Wirtschaft, Management oder Verwaltung,
 - (b) mindestens fünf Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei Jahre professionelle Führungserfahrung in Verwaltung und Management, und
 - (c) eine Person von höchst persönlicher und moralischer Integrität.
- (4) Die Ausschreibung der Amtsstelle des Generalsekretärs wird in mindestens drei (3) Tageszeitungen Kosovos bekanntgemacht. Die Bewerbungen werden von einer Auswahlkommission, bestehend aus drei vom Präsidenten ernannen Richtern geprüft. Die Auswahlkommission legt den Richtern eine Liste der Personen vor, die sich beworben haben und die die Anforderungen nach Absatz (3) erfüllen.
- (5) Der Generalsekretär kann mit der Mehrheit der anwesenden Richter, die bei einer administrativen Sitzung des Gerichts abstimmen, entlassen oder vorübergehend suspendiert werden.
- (6) Wenn der Generalsekretär abwesend oder nicht in der Lage ist, seine Funktion auszuüben, ernennt der Präsident den ranghöchsten Beamten der allgemeinen Verwaltung, die Aufgaben des Generalsekretärs vorübergehend auszuüben.

Personal des Sekretariats

- (1) Das Sekretariat wird das nötige Personal haben, damit es seine Funktion in effizienter und effektiver Weise mit dem für das Gericht zugewiesene Haushalt erfüllen kann.
- (2) Nach der Anstellung seitens des Gerichts sind die Mitarbeiter des Sekretariats Beamte des öffentlichen Dienstes. Der Generalsekretär sorgt dafür, dass die Einstellung von Personal auf die berufliche Qualifikation, Kompetenz und Leistung beruht und durch einen fairen und offenen Wettbewerb in Übereinstimmung mit dem Gesetz über den öffentlichen Dienst durchzuführen ist.
- (3) Der Generalsekretär kann mit der Zustimmung der Richter Verträge mit Sachverständigen und anderen Fachleuten schließen, um Dienstleistungen für den Gerichtshof zu erbringen.
- (4) Alle Mitarbeiter des Sekretariats müssen den Eid leisten und in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex handeln.

Vorschrift 18

<u>Die Rechtsberater</u>

(1) Die Rechtsberater unterstützen die professionelle Arbeit der Richter des Verfassungsgerichts durch die Durchführung von juristische Recherchen und Analysen. Die Rechtsberater helfen in der Ausarbeitung von Beschlüssen, Berichten und sonstigen rechtlich produzierten Materialien des Gerichts. Die Richter bestimmen die Anzahl der einzusetzenden Rechtsberater aufgrund des Bedarfs und der verfügbaren Haushaltsmittel.

- (2) Die Rechtsberater sind keine Beamten. Die Vertragsbedingungen der Rechtsberater werden vom Gericht in Übereinstimmung mit den in Kraft stehenden Rechtsvorschriften bestimmt.
- (3) Die Rechtsberater werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Richter auf der Grundlage eines transparenten, offenen und wettbewerbsorientierten Auswahlverfahrens ernannt. Ein Rechtsberater kann nur dann angestellt werden, wenn er die folgenden Qualifikationen erfüllt:
 - (a) einen Hochschulabschluss in Rechtswissenschaft, vorzugsweise mit der Spezialisierung auf Verfassungsrecht, Menschenrechte, Völkerrecht oder einem anderen Zweig des öffentlichen Rechts;
 - (b) mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung in rechtlichen Angelegenheiten und
 - (c) eine Person von höchst persönlicher und moralischer Integrität.
- (4) Stellenangebote für Rechtsberater werden in mindestens drei Tageszeitungen, die in der Republik Kosovo landesweit verteilt werden, veröffentlicht. Die Bewerbungen werden von einer Auswahlkommission, bestehend aus drei Richtern, die vom Präsidenten ernannt werden, überprüft. Die Auswahlkommission legt den Richtern die Liste der Personen vor, die die Anforderungen in Übereinstimmung mit Absatz (3) erfüllen.
- (5) Ein Rechtsberater kann in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht durch die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Richter entlassen oder vorübergehend suspendiert werden.
- (6) Die Rechtsberater werden vom Vorsitzenden der Rechtsberater beaufsichtigt, der von den Richtern aus dem Kreis der Rechtsberater des Gerichts ernannt wird. Der Vorsitzende der Rechtsberater wird nach einem Rotationsprinzip unter den Rechtsberater ernannt, sofern nicht anders vom Gericht bestimmt wird. Der Vorsitzende der Rechtsberater berichtet dem Präsidenten. Nach Rücksprache mit dem Präsidenten und den Richtern kann der Vorsitzende der Rechtsberater jederzeit mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Richter in einer administrativen Sitzung entlassen werden.

Vorschrift 19

Vertraulichkeit

Alle Richter, der Generalsekretär und das Personal des Sekretariats und die Rechtsberater äußern sich in der Öffentlichkeit nicht durch Kommentare und Meinungen zu Fragen im Zusammenhang mit Fällen, die vor Gericht sind oder kommen werden, außer es wird in dieser Ordnung anders vorgesehenen.

Vorschrift 20

Haushalt und Gebühren

(1) Der Generalsekretär bereitet in Absprache mit dem Präsidenten einen Haushaltsvorschlag vor und legt diesen den Richtern zur Prüfung und Genehmigung vor.

- (2) In einer administrativen Sitzung prüfen die Richter, ob es nötig ist Änderungen durchzuführen, und genehmigen den endgültigen Haushaltsvorschlag. Der Präsident unterzeichnet den genehmigten Haushaltsvorschlag, den der Generalsekretär ins weitere Verfahren in Übereinstimmung mit dem Gesetz über das Verfassungsgericht und dem Gesetz über die öffentliche Finanzverwaltung und Rechenschaftspflicht weiterleitet.
- (3) Der Generalsekretär schlägt den Richtern eine Gebührenliste für administrative Dienstleistungen vor.

Nationale und internationale Zusammenarbeit

- (1) Unter der Leitung des Präsidenten schafft und pflegt das Gericht die Zusammenarbeit mit Institutionen im Kosovo, ausländischen Verfassungsgerichten und mit nationalen und internationalen Organisationen, die in der Rechtsstaatlichkeit tätig sind.
- (2) Die Zusammenarbeit muss in einer Form ausgeführt werden, die die Unabhängigkeit des Gerichtshofes, wie in der Verfassung der Republik Kosovo bestimmt, bewahrt.

Vorschrift 22

Zugang zur Gerichtsarbeit

- (1) Die Arbeit des Gerichtshofs ist transparent, offen und so weit wie möglich zugänglich für die Öffentlichkeit, in Übereinstimmung mit der Verfassung, dem Gesetz und den Kriterien zum Schutz der Vertraulichkeit des Gerichts, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- (a) Informierung der Öffentlichkeit über das Datum und die Uhrzeit der Anhörungen;
 - (b) Bereitstellung von Informationen über den Verlauf von Verfahren;
 - (c) Einsichtsgewährung in Dateien und Dokumente:
 - (d) Veröffentlichung der Urteile und Entscheidungen;
 - (e) Zulassung jeder anderen Form von Kommunikation durch den Gerichtshof.
- (2) Der Generalsekretär wird die Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs sofort nach Genehmigung der endgültigen Fassung auf der Webseite veröffentlichen, und sorgt für eine regelmäßige Veröffentlichung von gedruckten Urteile und Entscheidungen.
- (3) Wenn erforderlich, kann der Gerichtshof Pressemitteilungen veröffentlichen oder Pressekonferenzen halten. Pressemitteilungen des Gerichts werden vom Generalsekretär nur nach Genehmigung der Inhalte durch den Präsidenten veröffentlicht. Die Richter erhalten Ausfertigungen aller Pressemitteilungen so schnell wie möglich.

Vorschrift 23

Zugriff auf Dateien und Dokumente

(1) Die Parteien haben das Recht der Einsicht auf amtliche Akten und Dokumente der Fälle, in denen sie Verfahrenspartei sind, es sei denn, die Datei oder das Dokument ist vom Gericht als vertraulich erklärt worden. Die Parteien beantragen die Einsicht des Dokuments

mindestens 24 Stunden im Voraus. Die Einsicht wird bei Gericht während der normalen Arbeitszeit in Anwesenheit der Mitarbeiter des Sekretariats durchgeführt.

- (2) Die Parteien haben das Recht, Ausfertigungen der Dateien und Dokumente der Fälle zu erhalten, in denen sie Verfahrensparteien sind, es sei denn, die Datei oder das Dokument ist vom Gericht als vertraulich erklärt worden. Das Gericht kann eine Verwaltungsgebühr für solche Ausfertigungen festlegen.
- (3) Der Bericht des Berichterstatters, der Entscheidungsentwurf des Prüfkollegiums, jegliche Informationen über die Beratung oder Abstimmung der Richter und allerlei Notizen und alle anderen Unterlagen der Richter bei Verfahren und Beratungen zu Entscheidungen sind vertraulich, dürfen nicht zugänglich gemacht werden, weder für die Parteien noch für die Öffentlichkeit. Der Gerichtshof kann die Einsichtsgewährung von vertraulichen Dokumenten genehmigen, wenn das Gericht feststellt, dass eine solche Gewährung im Interesse der Öffentlichkeit und notwendig ist.

Vorschrift 24

Informationen über den Status des Verfahrens

Aufrund eines schriftlichen Antrags jeder Person teilt der Generalsekretär Informationen über den Status eines Verfahrens vor dem Gericht mit.

II. Zustellung von Schriftstücken und Fristen

Vorschrift 25

Adresse für die Zustellung von Schriftstücken

- (1) Die Adresse für die Zustellung von Schriftstücken der Partei ist in jedem Fall die Adresse des Vertreters der Partei oder, falls die Partei nicht vertreten ist, die Wohnadresse der Partei. Die Partei gibt die Zustellungsadresse für Schriftstücke in ihrem Antrag an und die Gegenpartei gibt die Zustellungsadresse von Schriftstücken in ihrer Antwort an.
- (2) Jede Partei kann zustimmen, dass die Zustellung von Schriftstücken per Telefax oder andere elektronische Kommunikationsmittel erfolgt. In solchen Fällen bietet die Partei dem Sekretariat alle notwendigen Informationen an, um die Zustellung per Telefax oder andere elektronische Kommunikationsmittel einzureichen.

Vorschrift 26

Ausführung von Zustellungen

- (1) In Fällen, wo das Gesetz oder die Regeln es verlangen, dass ein Dokument einer Partei zugestellt wird, stellt das Sekretariat sicher, dass die Zustellung unter der angegebenen Adresse der Partei erfolgt, sei es durch:
 - (a) Zustellung einer Ausfertigung des Dokuments per Einschreiben mit dem zu unterschreibenden Formularrückschein, oder
 - (b) persönlicher Zustellungsdienstleistung.
- (2) Wenn die Dienstleistung per Telefax oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel erfolgt, muss für jedes Dokument im Verfahren, außer für Urteil oder die Entscheidung des

Gerichtshofs die Zustellung des Dokumentes auf diesem Wege erfolgen. Wenn die Zustellung durch elektronische Mittel nicht praktisch ist, so wird das Dokument der Partei in Übereinstimmung mit Absatz (1) zugestellt und die Partei wird so per Telefax oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel benachrichtigt.

(3) Ein Dokument gilt als zugestellt:

- (a) wenn der Zustellung der Ausfertigung des Dokuments per bestelltes Einschreiben, an dem Tag der Empfangsbestätigung durch den Empfänger, oder im Falle der Weigerung zum Empfang des Dokument oder der Weigerung der Unterzeichnung der Empfangsbestätigung, am fünften Tag nach bestelltem Einschreiben am Postamt;
- (b) wenn das Dokument durch einen Boten zugestellt wird, an dem Tag der Empfangsbestätigung durch den Empfänger, oder im Falle der Weigerung zum Empfang des Dokuments oder der Weigerung zur Unterzeichnung der Empfangsbestätigung, am Tag der versuchten persönlichen Zustellung durch einen Boten. Die zustellende Person notiert die Zustellung oder die Empfangsverweigerung;
- (c) wenn ein Dokument per Fax oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel zugestellt wird, am Tag an dem die erfolgreiche Übertragung abgeschlossen und dokumentiert wird. Wenn die Übertragung wegen vorsätzlichem Verschulden des Empfängers nicht erfolgreich war, ist die Zustellung am Tag des bestätigten Versuchs der Übertragung vollständig und wirksam.

Vorschrift 27

Berechnung von Zeiträumen

Der vorgeschriebene Zeitraum in der Verfassung, im Gesetz und in dieser vorliegenden Ordnung wird wie folgt berechnet:

- 1. Wenn ein Zeitraum in Tagen ausgedrückt wird, wird er ab dem Tag eines stattgefundenen Ereignisses berechnet, der Tag, an dem das Ereignis eintritt oder geschieht, wird nicht in den Zeitraum gezählt;
- 2. Wenn ein Zeitraum in Wochen ausgedrückt wird, so endet er am Ende des gleichen Tages der Woche, an dem das Ereignis oder das Handeln, für das der Zeitraum berechnet wird, eingetreten ist;
- 3. Wenn ein Zeitraum in Monaten ausgedrückt wird, so endet der Zeitraum am Ende des gleichen Tages des Monats, an dem die Veranstaltung oder das Handeln eingetreten ist, für das der Zeitraum berechnet wird oder, wenn angemessen, den ersten Tag des folgenden Monats.
- 4. Wenn ein Zeitraum in Monaten und Tagen ausgedrückt wird, werden zunächst die vollen Monate und dann die Tage berechnet;
- 5. Die Zeiträume umfassen Samstage, Sonntage und Feiertage.
- 6. Wenn ansonsten ein Zeitraum an einem Samstag, Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag endet, so wird sie bis zum Ende des ersten folgenden Werktags verlängert.

III. Einleitung des Verfahrens

Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren vor Gericht beginnt mit dem Eingang eines Antrags im Sekretariat. Nachdem die erforderlichen Unterlagen eingereicht worden sind, wird dem Antrag eine Registriernummer durch das Sekretariat zugewiesen. Der Antrag gilt als unerledigt, wenn ihm eine Registriernummer zugewiesen ist.
- (2) Den von den Parteien eingereichten Dokumente können eine Nummer erhalten, bevor der Antrag vervollständigt worden ist, um den Empfang zu bestätigen, jedoch kann die Registriernummer nicht zugewiesen werden, bis die Dokumentation des Verfahrens vervollständigt ist.

Vorschrift 29

Einreichung von Anträge und Antworten

- (1) Der Antrag muss schriftlich in einer der Amtssprachen der Republik Kosovo gestellt werden. Der Antrag ist an den Generalsekretär zu richten und muss das Datum der Antragstellung und die Unterschrift der Person, die den Antrag stellt, beinhalten.
- (2) Der Antrag muss außerdem enthalten:
 - (a) Name und Anschrift der Partei, die den Antrag stellt;
 - (b) Name und Anschrift des Vertreters für die Einreichung der Dokumente, falls vorhanden;
 - (c) eine Vollmacht für den gesetzlichen Vertreter, falls vorhanden;
 - (d) Name und Adresse der Partei oder der Gegenpartei, denen die Dokumente zugestellt werden, soweit bekannt;
 - (e) beantragter Rechtschutz;
 - (f) eine kurze Darstellung der Tatsachen;
 - (g) die prozedurale und substantive Begründung des Antrags; und
 - (h) Informationen und entsprechende Unterlagen.
- (3) Dem Antrag werden Ausfertigungen aller relevanten Dokumente zur Unterstützung des Verfahrens beigelegt. Wenn nur Teile eines Dokuments relevant sind, werden nur die notwendig relevanten Teile beigelegt.
- (4) Die Dokumente können in einer der Amtssprachen des Kosovo oder in einer der Sprachen im amtlichen Gebrauch im Kosovo vorgelegt werden. Wenn ein Dokument nicht in einer der Amtssprachen oder den anderen Sprachen im amtlichen Gebrauch im Kosovo ist, muss das Dokument durch eine beglaubigte Übersetzung in einer der Sprachen im Gebrauch im Kosovo begleitet werden. Die Übersetzung kann nur auf relevante Teile eines Dokuments beschränkt werden, aber in einem solchen Fall muss eine Erklärung abgegeben werden, welche Teile des Dokumentes übersetzt sind. Das Gericht kann eine weitergehende oder vollständige Übersetzung verlangen.

- (5) Das Sekretariat muss ein Verfahren zur Prüfung der Richtigkeit der Übersetzungen einleiten.
- (6) Ein Antrag kann persönlich im Büro des Sekretariats des Gerichts während der normalen Arbeitszeit, per Post oder mittels elektronischer Kommunikationmittel eingereicht werden.
- (7) Das Gericht muss die Antragsformulare festlegen, um die Parteien bei der Einreichung der Anträge zu unterstützen, und diese auf der Webseite des Gerichtes veröffentlichen.
- (8) Antworten auf Anträge müssen von der Gegenpartei in der gleichen Weise, wie die Einreichung von Anträgen gemäß dieser Vorschrift, eingereicht werden.

Eintragung des Antrags und der Antwort

- (1) Der Generalsekretär trägt den Antrag nur dann ein, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht worden sind. Das Sekretariat führt eine Checkliste der erforderlichen Unterlagen und kann die Parteien unterstützen, indem es ihnen erklärt, was im Antrag noch fehlt.
- (2) Das Sekretariat führt ein Register, in dem alle Einreichungen von Anträgen und Antworten mit den folgenden Informationen aufgezeichnet werden:
 - (a) Datum und Uhrzeit der Einreichung;
 - (b) Name der Person oder Personen, die den Antrag stellen;
 - (c) die zugewiesene Registriernummer des Antrags;
 - (d) den für diesen Antrag ernannten Berichterstatter; und
 - (e) das festgelegte Prüfkollegium für den Antrag.
- (3) Das Sekretariat legt eine Akte für jeden registrierten Antrag ein, die alle Dokumente und Materialien im Zusammenhang mit dem Antrag beinhaltet, die Antwort, wenn es eine gibt, und alle anderen Dokumente und Materialien, die im Laufe des Verfahrens entstanden sind.

Vorschrift 31

Berichtigung der Anträge und der Antworten

- (1) Zu jeder Zeit, bevor der Berichterstatter seinen Bericht vorgelegt hat, kann die Partei, die den Antrag gestellt hat oder das Gericht von Amts wegen, dem Sekretariat eine Berichtigung der technischen oder numerischen Fehler in den enthaltenen Materialien einreichen.
- (2) Das Sekretariat teilt der anderen Partei die vorgenommenen Berichtigungen mit.

Vorschrift 32

Rücknahme des Antrags und der Antwort

(1) Eine Partei kann den gestellten Antrag oder die eingereichte Antwort zu jeder Zeit vor dem Beginn einer Anhörung über den Antrag zurücknehmen, oder zu jeder Zeit, bevor die Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Anhörung erfolgt.

- (2) Ungeachtet einer Rücknahme eines Antrags kann das Gericht bestimmen, um über den Antrag zu entscheiden.
- (3) In solchen Fällen entscheidet der Gerichtshof ohne mündliche Anhörung und nur auf der Grundlage des Antrags, der Antworten und den ihm beigefügten Unterlagen.
- (4) Das Gericht kann einen Antrag ablehnen, wenn der Gerichtshof feststellt, dass die Ansprüche strittig sind oder nicht einen Fall oder eine Streitigkeit darstellen.
- (5) Das Sekretariat benachrichtigt alle Parteien schriftlich über jede Rücknahme, über jede Entscheidung des Gerichtshofs auf den Antrag, und über jede Entscheidung, den Antrag vor der endgültigen Entscheidung abzulehnen.

Ernennung des Berichterstatters

- (1) Wenn ein Antrag beim Sekretariat eingetragen wird, wird der Antrag an den Präsidenten weitergegeben, der den Berichterstatter in Übereinstimmung mit der Vorschrift 8 ernennt. Das Sekretariat benachrichtigt die Person, die den Antrag gestellt hat und jede Gegenpartei oder andere interessierte Partei über die Eintragung und die Registrierungsnummer.
- (2) Nach der Ernennung des Berichterstatters leitet diesem das Sekretariat den Antrag mit allen dazugehörigen Unterlagen weiter. Nachdem das Sekretariat eine Antwort auf den Antrag mit allen dazugehörigen Unterlagen erhalten hat, wird diese dem Berichterstatter weitergeleitet.

Vorschrift 34

Bericht des Berichterstatters

- (1) Der Bericht des Berichterstatters enthält:
 - (a) eine Beschreibung der Umstände des Falles,
 - (b) eine Darstellung von Tatsachen, die umstritten und unumstritten sind,
 - (c) Aufschluss darüber, welche Partei die Beweislast über strittige Tatsachen trägt;
 - (d) eine Darstellung der rechtlichen Argumente aller Parteien;
 - (e) eine vorläufige Beurteilung der Statthaftigkeit des Verfahrens, und
 - (f) eine vorläufige Einschätzung der rechtlichen Aspekte des Verfahrens.
- (2) Der Zeitraum von dreißig (30) Tagen gemäß Artikel 22.5 des Gesetzes über die Vorlegung des Berichts vom Berichterstatter beginnt nicht bis der Berichterstatter alle Dokumente in der Akte erhalten hat, darunter einschliesslich, wenn nötig, auch die Übersetzung aller Dokumente, die zur Übersetzung erforderlich sind.
- (3) Der Berichterstatter reicht den Bericht dem Sekretariat weiter, der dem Prüfkollegium eine Ausfertigung des Berichts sowie Ausfertigungen der Akten, die der Antrag umfasst, jede Antwort und einschließlich beigelegte Anlagen weiterleitet. Alle anderen Richter erhalten eine Ausfertigung des vom Berichterstatter verfassten Berichts.

Vorschrift 35

Prüfkollegium

- (1) In jedem Fall wird das Prüfkollegium vom Vorsitzenden des Prüfkollegiums in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Vorschrift 9 geleitet.
- (2) Das Prüfkollegium kann von der Partei, die den Antrag stellt oder von der Partei, die die Antworten stellt, zusätzliche Tatsachen, Dokumente oder Informationen verlangen, wenn dies erforderlich ist, um die Statthaftigkeit des Verfahrens zu bestimmen.
- (3) Das Prüfkollegium gibt seine Entscheidung über die Statthaftigkeit innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt des Berichts des Berichterstatters und der Akten. Wenn weitere Informationen von den Parteien beantragt wurden, ist die Entscheidung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang aller zusätzlichen Informationen vorzulegen.
- (4) Wenn das Prüfkollegium zu dem Schluss kommt, dass ein Antrag unzulässig ist, so hat der Vorsitzende des Prüfkollegiums einen Beschlussentwurf unter Angabe der Gründe für die Unstatthaftigkeit vorzubereiten, und leitet diesen an den Generalsekretär. Der Generalsekretär gibt den Beschlussentwurf an alle Richter für weitere Überprüfung in Übereinstimmung mit Artikel 22 des Gesetzes über das Verfassungsgericht weiter.
- (5) Wenn das Prüfkollegium zu dem Schluss kommt, dass ein Antrag zulässig ist, bereitet der Vorsitzende des Prüfkollegiums den Beschlussentwurf unter Angabe der Gründe für die Statthaftigkeit vor und leitet diesen an den Generalsekretär weiter. Der Generalsekretär gibt die Empfehlung an alle Richter weiter.
- (6) Schriftliche Dissenzen vom Richter im Prüfkollegium in Zusammenhang mit der Statthaftigkeit des Antrags sind nicht zulässig.
- (7) Der Richter, der dem Beschluss des Prüfkollegiums über die Unstatthaftigkeit des Antrags widerspricht, gibt seinen Widerspruch dem Generalsekretär innerhalb einer festgesetzten Frist im Gesetz über das Verfassungsgericht ab. Der Generalsekretär benachrichtigt unverzüglich alle Richter über den Einspruch.

Vorschrift 36

Kriterien der Statthaftigkeit

- 1. Der Gerichtshof kann die Anträge nur dann überprüfen, wenn:
 - a) alle wirksamen rechtlichen Mittel, die durch Gesetz gegen das Urteil oder eine Entscheidung festgelegt werden, ausgeschöpft sind, oder
 - b) der Antrag wird innerhalb von vier Monaten ab dem Tag der Abgabe der Entscheidung über die letzte wirksamen Rechtsmittel des Antragsstellers eingereicht, oder
 - c) der Antrag ist offensichtlich unbegründet.
- 2. Das Gericht wird einen Antrag als offensichtlich unbegründet ablehnen, wenn
 - a) der Antrag nicht prima facie gerechtfertigt ist; oder
 - b) die vorgelegten Tatsachen in keiner Weise die beanspruchte Verletzung eines Verfassungsrechtes darstellen; oder

- c) wenn das Gericht feststellt, dass der Antragssteller nicht Gegenstand einer Verletzung der Rechte ist, die von der Verfassung garantiert werden; oder
- d) wenn der Antragssteller seinen Anspruch nicht ausreichend begründet.
- 3. Ein Antrag kann auch als unzulässig in einer der folgenden Fälle sein:
 - a) das Gericht hat keine Zuständigkeit in der Sache;
 - b) der Antrag ist anonym;
 - c) der Antrag wird von einer unberechtigten Person gestellt;
 - d) nach Ansicht des Gerichts ist der Antrag ein Missbrauch des Rechts auf Petition;
 - e) das Gericht hat bereits eine Entscheidung über die betreffende Angelegenheit abgegeben und der Antrag bietet keine ausreichenden Gründe für eine neue Entscheidung;
 - f) der Antrag ist nicht ratione materiae in Übereinstimmung mit der Verfassung;
- g) der Antrag ist nicht *ratione personae* in Übereinstimmung mit der Verfassung; oder
 - h) der Antrag ist nicht ratione temporis in Übereinstimmung mit der Verfassung.
- 4. Für den Fall, dass der Antrag an das Gericht unvollständig ist oder es enthält nicht die notwendigen Informationen für die Durchführung des Verfahrens, kann das Gericht verlangten, dass der Antragsteller die erforderlichen Berichtigungen innerhalb einer bestimmten Frist von nicht mehr als 30 Tage macht.
- 5. Wenn der Antragsteller ohne einen vernünftigen Grund scheitert, die notwendigen Berichtigungen innerhalb der festgelegten Frist nach Absatz 5 dieser Vorschrift durchzuführen, dann wird der Antrag weiter fortgesetzt.

Zusammenführung und Trennung der Anträge

- (1) Das Sekretariat benachrichtigt den Präsidenten und den Berichterstatter, dass der Antrag in Gegenstand mit einem anderen verwandt sein kann, der vor dem Gerichtshof vorgelegt wurde und sich gegen die gleiche Handlung einer Behörde richtet. Der Präsident kann auf Empfehlung des Berichterstatters die Verbindung dieser separaten Anträge anordnen.
- (2) Wenn der Antrag zwei oder mehr Gesetze oder sonstige Handlungen der öffentlichen Gewalt behandelt, benachrichtigt der Berichterstatter das Sekretariat und der Präsidenten. Auf Empfehlung des Berichterstatters kann der Präsident eine getrennte Betrachtung der jeweiligen Elemente des Antrags anordnen, wenn die gemeinsame Beratung nicht eine faire und schnelle Überprüfung begünstigt.
- (3) Wenn eine Partei mit der Entscheidung des Gerichts nicht einverstanden ist, die Anträge zusammenzuführen oder zu trennen, kann sie eine Neuprüfung der Entscheidung verlangen, zusammen mit jedem faktischen oder rechtlichen Argument, innerhalb von fünfzehn (15)

Tagen ab dem Datum der Anordnung des Präsidenten, einige Aufträge zusammenzuführen oder zu trennen.

Vorschrift 38

Piloturteile

- (1) Wenn ähnliche oder gleiche Anträge eingereicht werden, die aus der gleichen bestrittenen Handlung stammen, kann der Gerichtshof mit einer Stimmenmehrheit der Richter eine oder mehrere Anträge für vorrangige Berücksichtigung wählen.
- (2) Wenn ein Antrag als Piloturteil behandelt wird, kann das Gericht die Prüfung aller ähnlichen oder gleichen Fälle für eine bestimmte Zeit einstellen. Die Parteien im Verfahren, die eingestellt wurden, werden über alle Entwicklungen in den Piloturteilfällen benachrichtigt und der Gerichtshof kann die eingestellten Anträge für die weitere Untersuchung jederzeit wieder eröffnen.

IV. Anhörungen und Beratungen

Vorschrift 39

Recht auf Anhörung und Verzicht

- (1) Nur die für zulässig erklärten Anträge können vor Gericht angehört werden, es sei denn, das Gericht mit der Stimmenmehrheit beschließt anderes nach einer guten Begründung.
- (2) Das Gericht kann die Haltung einer Anhörung anordnen, wenn es glaubt, eine Anhörung ist notwendig, um Beweise abzuklären.
- (3) Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich, sofern das Gericht nicht anders anordnet, wenn es eine gute Begründung gemäß dem Gesetz oder dieser Ordnung gibt.

Vorschrift 40

Zeitplan der Anhörungen

- (1) Der Generalsekretär legt in Absprache mit dem Präsidenten die Anhörungen in angemessener Weise fest.
- (2) Der Präsident kann auf Antrag einer Partei, die demonstriert, weshalb einem Antrag Priorität einzuräumen ist, und mit der Zustimmung einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller Richter anordnen, dass einem Antrag gegenüber anderen Priorität in einer Anhörung geboten werden muss.

Vorschrift 41

Teilnahme in Anhörungen

- (1) Alle Anhörungen sind offen für die Bürger, außer wenn das Gericht den Ausschluss der Öffentlichkeit von einer Sitzung anordnet, wenn ein solcher Ausschluss erforderlich ist, um die Sicherheit einer der Parteien oder ihrer Vertreter oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewähren.
- (2) Jede Partei, Vertreter, Zeuge oder andere Teilnehmer an der mündliche Anhörung, deren Verhalten gegenüber dem Richter oder dem Generalsekretär mit der Würde des Gerichts

nicht in Unübereinstimmung ist, oder die offensiv gegen eine andere Partei oder Vertreter der Partei benehmen, kann vom Präsidenten gerügt werden und die Gelegenheit gegeben werden, sich zu verteidigen. Der Präsident kann in Absprache mit den Richtern Disziplinärmassnahmen verhängen, einschließlich der Verhängung einer Geldbuße in Übereinstimmung mit den Normen des Gerichtshofs oder, in Ausnahmefällen, einen Ausschluss von der Anhörung anordnen.

(3) Der Präsident kann einen Beobachter aus der Sitzung ausschliessen, wenn sein Verhalten mit der Würde des Gerichts nicht übereinstimmt oder wenn ein Beobachter eine Anhörung stört.

Mitteilung über Anhörungsverfahren

- (1) Die Parteien werden auf das mündliche Anhörungsverfahren durch schriftliche Mitteilung gemäß Vorschrift 26 durch das Sekretariat benachrichtigt. Die Mitteilung des Anhörungsverfahrens enthält Datum, Uhrzeit und Ort des Anhörungsverfahrens und wird den Parteien spätestens zwei Wochen vor dem Termin für die Sitzung zugestellt, es sei denn, das Gericht setzt einen kürzeren Zeitraum für dringende Fälle fest.
- (2) Auf Antrag einer Partei kann der Präsident eine Sitzung verschieben, wenn die Partei beweist, dass sie aus einem wichtigen Grund nicht teilnehmen kann. Der anderen Partei kann die Möglichkeit gegeben werden, den Antrag zu kommentieren. Der Präsident entscheidet, ob er eine Vertagung des Anhörungsverfahrens anordnet und das Sekretariat benachrichtigt die Parteien über die Entscheidung. Wenn die Vertagung der Anhörung angeordnet wird, kann der Präsident verlangen, dass die antragstellende Partei die notwendigen Kosten der anderen Parteien als Folge der Vertagung zu zahlen hat.

Vorschrift 43

Anhörungsverfahren

- (1) Der Präsident eröffnet die mündliche Anhörung und ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Anhörung. Der Präsident stellt die Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter, falls vorhanden, fest.
- (2) Der Gerichtshof stellt sicher, dass während der mündlichen Anhörung die Übersetzung für jede Partei oder Vertreter, die eine Übersetzung verlangen, zur Verfügung steht.
- (3) Die vertretene Partei kann sich an das Gericht durch seinen Vertreter wenden, außer der Richter stellt eine Frage direkt an die Partei.
- (4) Den Parteien kann die Gelegenheit gegeben werden, ihre Argumente durch mündliche Präsentation vorzustellen, indem die Präsentationen sich auf Tatsachen und Fragen in Bezug auf die Forderung beschränken. Der Präsident kann den Zeitraum für die einzelnen Parteien für die Präsentation beschränken.
- (5) Während der mündlichen Anhörung können die Richter Fragen an die Vertreter der Parteien oder direkt an eine Partei stellen.
- (6) Nach der Eröffnung der Aussagen kann das Gericht in Übereinstimmung mit den Vorschriften 45 bis 53 Beweise anhören und zulassen.
- (7) Nachdem die Beweisführung abgeschlossen ist, wird den Parteien die Möglichkeit gegeben, die Schlussbemerkungen in Bezug auf Tatsachen und gesetzliche Fragen darzustellen, die mit der Forderung zu tun haben. Der Präsident kann den Zeitraum für die Präsentation einzelner Parteien beschränken.
- (8) Der Präsident vertagt die mündliche Anhörung und legt die weiteren Anhörungen fest, wenn alle Beweise und Anträge an einer mündlichen Anhörung nicht vorgelegt werden konnten.
- (9) Der Generalsekretär stellt sicher, dass Transkripte und Protokoll der mündlichen Anhörung vorbereitet und vom Präsidenten unterzeichnet sind.

Beratungen und Abstimmungen

- (1) Sobald es nach der mündlichen Anhörung möglich ist, zieht sich das Gericht zur Beratung zurück. Beratungen des Gerichts sind nicht für die Öffentlichkeit zugänglich und werden streng vertraulich behandelt.
- (2) Nur die Richter können in den Beratungen des Gerichts aktiv teilnehmen. Der Generalsekretär und der vorsitzende Rechtsberater und andere Mitarbeiter des Sekretariats nehmen an den Beratungen teil und können anwesend sein, wenn es ein Richter fordert und dies nicht von keinem der übrigen Richter widersprochen wird. Keine Person, die bei der Beratung anwesend sind, mit Ausnahme der Richter kann in den Beratungen teilnehmen oder sprechen, wenn dies von einem Richter nicht gefordert wird.
- (3) Der Generalsekretär erstellt die Protokolle der Beratungen, wo nur der Titel oder die Art der behandelten Themen und die Ergebnisse der Abstimmung registriert werden. Im Protokoll werden weder die Aufzeichnungen über die Details der Gespräche noch die vertretenen Ansichten miteinbezogen, jedoch ist jeder Richter berechtigt zu fordern, seine Erklärungen in das Protokoll einzufügen.
- (4) Nach der Abstimmung, wenn der Berichterstatter Teil der Mehrheit des Gerichts ist, wird der Präsident dem Berichterstatter die Aufgabe erteilen, die Ausarbeitung des endgültigen Textes des Urteils des Gerichtshofs durchzuführen. Wenn der Berichterstatter nicht Teil der Mehrheit ist, wird der Präsident einen Richter aus der Mehrheit des Prüfkollegiums bestimmen einen Entwurf der Entscheidung des Gerichts vorzubereiten. Wenn kein Mitglied des Prüfkollegiums Teil der Mehrheit ist, wird der Präsident einen Richter aus der Mehrheit bestimmen, einen Entwurf der Entscheidung des Gerichts vorzubereiten.

V. Beweise

Vorschrift 45

Vorlage von Beweismitteln durch die Vertragsparteien

- (1) Die Parteien können die folgenden Arten von Beweismitteln vor dem Gerichtshof vorlegen:
 - (a) Name und Anschrift eines Zeugen und eine Zusammenfassung der Aussage des Zeugen, die er vorlegen will;
 - (b) einen Beweisantrag und eine Zusammenfassung des Sachverständigen, die die Tatsachen vorlegen, die vom Gutachterbericht bestimmt werden;
 - (c) Ausfertigungen von Dokumenten oder andere physische Gegenstände, die wichtige Informationen über den Antrag enthalten;
 - (d) eine Beschreibung des Dokuments oder andere physische Gegenstände, die wichtige Informationen über den Antrag enthalten, die aber nicht im Besitz oder unter Kontrolle der Partei sind, zusammen mit der Identität der Person, von der man ausgeht, im Besitze oder unter Kontrolle dieser Beweise zu sein und die Gründe für diese Überzeugung, oder

- (e) die Benennung eines Standortes, der besucht werden muss, oder eines Objektes, das besichtigt werden muss, zusammen mit einer Beschreibung des Beweises, die durch jenen Besuch bestimmt werden muss.
- (2) Die Führung von wichtigen Beweisen, die für den Antrag keine tatsächlichen oder rechtlich erheblichen Probleme schafft, kann durch Entscheidung des Gerichts einem Richter des Gerichts delegiert werden. Die Sammlung von Beweismitteln durch einen Richter wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung erfolgen.

Zeugenladung

- (1) Das Gericht ordnet die Vernehmung eines Zeugen in der Anhörungssitzung an, der von einer Partei vorgeschlagen wurde, sofern die Partei beweist, dass sie ausreichende Gründe für die Vernehmung eines solchen Zeugen vorlegen kann.
- (2) Ordnet das Gericht die Vernehmung eines Zeugen an, so erlässt das Gericht eine Anordnung unter Angabe von
 - (a) vollständigem Namen und Anschrift des Zeugen,
 - (b) Tatsachen, über die der Zeuge zu vernehmen ist, und
 - (c) Datum, Uhrzeit und Ort der Vernehmung.
- (3) Wenn das Gericht feststellt, dass die Partei nicht über ausreichende Beweise über die Zeugen verfügt, so benachrichtigt das Gericht die Partei schriftlich über die Gründe für diese Entscheidung.
- (4) Der Zeuge kann unter Bedingung vorgeladen werden, dass die antragstellende Partei die Zahlung einer Kaution beim Sekretariat einreicht, welche ausreichend ist, um voraussichtliche Kosten, die durch den Zeugen verursacht werden können, zu decken. Wenn die Ladung des Zeugen nicht mit einer Kaution bedingt wird, stellt das Sekretariat vorab die notwendigen Mittel in Zusammenhang mit der Vernehmung eines vorgeladenen Zeugen bereit.
- (5) Das Sekretariat stellt den Parteien und Vertretern die Entscheidungen oder Anordnungen über die Beweise zu.
- (6) Zeugen, die ordnungsgemäß geladen worden sind, sind verpflichtet, der Ladung zu folgen und an der Anhörung teilzunehmen. Wenn ein Zeuge, der ordnungsgemäß geladen wurde und nicht an der Anhörung erscheint, kann das Gericht eine Geldstrafe von nicht mehr als 500 Euro gegen den Zeugen verhängen und kann anordnen, weitere Aufforderungen an den Zeugen und auf seine Kosten zu stellen. Wenn ein ordnungsgemäß geladener Zeuge sich ohne einen triftigen Grund weigert, Beweise zu erbringen oder den Eid zu leisten oder eine feierliche Erklärung abzugeben, kann das Gericht eine Geldstrafe von nicht mehr als 500 Euro gegen den Zeugen verhängen.
- (7) Wenn der Zeuge anschließend eine gültige Begründung für die Abwesenheit vorlegt, kann die Geldstrafe durch das Gericht reduziert oder aufgehoben werden. Der Zeuge kann verlangen, dass die Geldstrafe oder Geldbuße durch das Gericht reduziert wird, wenn die Strafe in keinem Verhältnis zu den finanziellen Mitteln des Zeugen steht.

Zeugenaussage

- (1) Das Gericht kann anordnen, dass Zeugen aus der Anhörungsverhandlung ausgeschlossen werden, wenn eine mündliche Darstellung der Parteien oder deren Vertreter stattfindet oder andere Zeugen vernommen werden.
- (2) Die Parteien haben das Recht, bei der Vernehmung von Zeugen anwesend zu sein.
- (3) Der Zeuge hat das Recht auf Aussageverweigerung zu folgenden Angelegenheiten:
 - (a) alles was dem Zeugen während eines Gesprächs gesagt wurde und dem Schutz des Glaubensprivilegs unterliegt;
 - (b) alles was der Zeuge erfahren hat oder ein vom Zeugen in seiner Eigenschaft als Anwalt oder Arzt oder während der Ausübung eines Berufs oder einer anderen Tätigkeit gegebener Ratschlag, welcher die bekannte Rechtsverpflichtung zur Geheimhaltung von Informationen bedeutet; und
 - (c) Tatbestände und Informationen, die den Zeugen, seinen Ehepartner oder seine direkten Nachfahren und Erben bis zur dritten Generation belasten können.
- (4) Wenn der Zeuge zur Aussage geladen wird, hat der Präsident zunächst die identität des Zeugen festzustellen. Danach hat der Präsident die Zeugen über ihre Rechte zur Aussageverweigerung, wie es im Absatz 3 bestimmt ist, und über die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage zu belehren und dass vom Zeugen gefordert werden kann, den feierlichen Eid vor Gericht abzulegen, dass seine Aussage der Wahrheit entspricht.
- (5) Vor der Aussage legt der Zeuge den Eid oder die feierliche Erklärung wie folgt ab:
- "Ich, <u>Name</u>, schwöre (oder erkläre feierlich), dass ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen werde".
- (6) Falls der Zeuge ohne Grund die Aussage verweigert oder sich weigert, den Eid oder die feierliche Erklärung abzulegen, kann das Gericht gegen ihn eine Geldbuße von nicht höher als 500 EURO verhängen. Das Gericht entscheidet über die Wichtigkeit der Zeugenaussage, falls diese vorhanden ist, die ihr beizumessen ist.
- (7) Bevor dem Zeuge Fragen gestellt werden, legt dieser vorerst eine mündliche Unterrichtung zu seinen Kenntnissen über die Tatbestände vor, die Gegenstand seiner Vernehmung sind.
- (8) Der Präsident und die Richter können dem Zeugen Fragen stellen, nach ihnen eine Partei, die keine Vernehmung beantragt hat, und danach die Partei, die eine Vernehmung beantragt hat. Die Richter können jederzeit während der Zeugenaussage dem Zeugen Fragen stellen.
- (9) Der Generalsekretär stellt das Verfassen des Protokolls sicher, das die genaue Aussage jedes Zeugen verzeichnet. Danach wird das Protokoll vom Präsidenten oder vom für die Zeugenvernehmung zuständigen Richter unterzeichnet.

Gutachterbericht

(1)

- (a) Auf Antrag der Partei, die die Beweisführungslast eines Tatbestands trägt, kann das Gericht einen Gutachter ernennen, der einen Gutachterbericht erstellt. Die Anordnung zur Ernennung eines Gutachters bestimmt den Wirkungskreis der Gutachtertätigkeit und die Fristen, innerhalb welcher der Gutachter seinen Bericht dem Gericht vorzulegen hat.
- (b) Jeder beauftragte Gutachter muss dem Gericht frühmöglich die möglichen Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den Beweisen mitteilen.
- (2) Eine Person kann nicht als Gutachter beauftragt werden, wenn diese Person:
 - (a) zuvor als Vertreter oder Berater eingebungen war;
 - (b) zu einer Zeit für eine der Parteien in diesem Fall tätig war;
 - (c) in familiärer oder ehelicher Bindung zu einer der Parteien steht; oder
 - (d) Beamter, politischer Berater oder Vertragspartei eines Gegenstands war, der in diesem Fall eine der Parteien ist.
- (3) Der beauftragte Gutachter erhält eine Ausfertigung der Ernennungsanordnung und aller für seine Arbeit notwendigen Unterlagen. Der Gutachter wird vom für den Antrag ernannten berichterstattenden Richter beaufsichtigt, der während der Ermittlungen anwesend sein kann und über den Arbeitsfortschritt benachrichtigt wird.
- (4) Das Gericht kann von der einen Gutachter beantragenden Partei eine Einlage fordern, die in angemessener Höhe an das Sekretariat zur Deckung der Kosten für den Gutachterbericht gezahlt wird.
- (5) Der Gutachter vermittelt Ansichten nur zu den von ihm deutlich ersuchten Angelegenheiten und Tatbeständen.
- (6) Der Gutachter legt seinen Bericht dem Gericht vor und das Sekretariat stellt allen Richtern Kopien und sendet jeweils eine Ausfertigung des Berichtes den Verfahrensparteien zu.
- (7) Das Gericht kann eine Vernehmung des Gutachters in der Anhörungsverhandlung über den Antrag anordnen, wenn die Parteien benachrichtigt worden sind, dass der Gutachter aussagen wird. Alle Richter und alle Parteien können dem Gutachter Fragen stellen.
- (8) Vor seiner Vernehmung in der Anhörungsverhandlung oder vor seiner Aussage muss der Gutachter den Eid oder die feierliche Erklärung vor dem Gericht ablegen:
- "Ich, <u>Name</u>, schwöre (oder erkläre feierlich), dass ich meine Pflicht gewissenhaft und unparteiisch erledigt habe; dass ich dem Gericht zu allen Beweisen Ausfertigungen vorgelegt habe, auf die ich meine Ansichten gestützt habe; dass ich glaube, dass alle Beweise, auf die ich meine Ansichten gestützt habe, wahr sind; und dass ich ehrlich und guten Glaubens zu meinen dem Gericht dargelegten und darzulegenden Ansichten halte".

(9) Falls der Gutachter ohne Grund die Aussage oder die Vorlage seines Gutachterberichts verweigert, oder sich weigert, den Eid abzulegen, kann das Gericht eine Geldbuße von nicht höher als 500 EURO verhängen. Das Gericht entscheidet über die Wichtigkeit der Zeigenaussage, wenn diese vorhanden ist, die ihr beizumessen ist.

Vorschrift 49

Bemerkungen gegen Zeugen und Gutachter

- (1) Jede Partei kann Bemerkungen machen, indem sie sich schriftlich an das Gericht über Wichtigkeit und Kompetenz eines Zeugen oder Gutachters wendet. Jede Bemerkung gegen einen Zeugen oder Gutachter kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach Zusendung der Zeugenladung oder Ernennung des Gutachters eingereicht werden. Die Erklärung der Bemerkung muss die spezifische Grundlage der Bemerkung zur Wichtigkeit und Kompetenz des Zeugen oder Gutachters darstellen und rechtlich unterstützende Beweise und Argumente liefern.
- (2) Das Gericht benachrichtigt über diese Bemerkungen die anderen Parteien, die das Recht haben, dem Gericht zu den Bemerkungen schriftlich Stellung zu nehmen. Das Gericht entscheidet über den Antrag nach Erörterung der im Antrag vorgelegten Tatsachen und Argumente und von den anderen Parteien erhaltenen Stellungnahmen.

Vorschrift 50

Entschädigung von Zeugen und Gutachtern

- (1) Die vom Gericht geladenen Zeugen und ernannten Gutachter haben das Recht, für ihre gerechtfertigten Reisekosten entschädigt zu werden. Das Sekretariat kann solche Kosten vorab an Zeugen und Gutachter zahlen.
- (2) Die vom Gericht geladenen Zeugen haben das Recht auf Entschädigung von Gewinnausfall. Die vom Gericht ernannten Gutachter haben das Recht, für ihre Dienstleistungen nach begründeten Tarifen entschädigt zu werden. Das Sekretariat wird den Zeugen oder Gutachtern ihre Entschädigungen oder Tarife nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen zahlen. Die Höhe der Zahlungen bestimmt das Gericht.

Vorschrift 51

Urkunden

- (1) Eine Urkunde zu einer Sache ist zulässig, wenn sie authentisch und für die in der Sache gestellten Anträge wichtig ist. Den Beweiswert einer zulässigen Urkunde bestimmt das Gericht bei der Erörterung aller zur Sache gehörenden Beweise.
- (2) Die Partei kann Beweise anbieten, indem sie die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden vorlegt. Besitzt die Partei, die die Beweisführungslast über eine Tatsache trägt, eine Urkunde, die einen Beweis zu dieser Tatsache enthält, hat die Partei diese Urkunde dem Antrag als Anhang beifügen. Das Gericht kann anordnen, dass in der Verhandlung die Originalurkunde vorgelegt wird.
- (3) Wenn der Beweis zu einer Tatsache sich in einer Urkunde befindet, über das die die Beweisführungslast tragende Partei nicht verfügt, kann diese Partei schriftlich beantragen, dass die andere Partei in diesem Fall eine beglaubigte Ausfertigung der Urkunde vorlegt, wenn die antragstellende Partei Gründe dafür hat, zu glauben, dass die andere Partei über diese Urkunde verfügt. Eine Ausfertigung dieses Antrags wird dem Gericht eingereicht.

- (4) Wenn die Partei, die den Antrag nach Absatz 3 erhalten hat, sich weigert, die Urkunde vorzulegen oder dem Antrag innerhalb einer gerechtfertigten Zeit nicht antwortet, kann die antragstellende Partei vom Gericht ersuchen, der anderen Partei anzuordnen, die Urkunde vorzulegen. Das Gericht ordnet die andere Partei an, die Urkunde vorzulegen, wenn diese der Ansicht ist, dass die Partei über die Urkunde verfügt und deren Vorlage von rechtlichem Interesse ist. Wenn die vom Gericht zur Vorlegung der Urkunde angeordnete Partei ohne triftigen Grund die Urkunde nicht vorlegt, kann das Gericht eine Geldbuße in einer Höhe von max. 500 EURO oder eine andere Maßnahme verhängen. Das Gericht kann ebenfalls einen Teil oder den ganzen Antrag oder die Stellungnahme widerrufen, wenn es der Ansicht ist, dass dies wegen der Umstände notwendig ist.
- (5) Wenn die Partei, die die Beweisführungslast zu einer Tatsache trägt, hat Gründe dafür, zu glauben, dass sich diese Tatsache in einer Urkunde befindet, über die eine Person verfügt, die keine Verhandlungspartei ist, kann diese Partei vom Gericht beantragen, dieser Person, die keine Verhandlungspartei ist, anzuordnen, die Urkunde vorzulegen. Das Gericht ordnet diese Person an, die Urkunde vorzulegen, wenn diese der Ansicht ist, dass die Person über die Urkunde verfügt und deren Vorlegung von rechtlichem Interesse ist. Wenn die vom Gericht zur Vorlage der Urkunde angeordnete Person ohne triftigen Grund die Urkunde nicht vorlegt, kann das Gericht eine Geldbuße in einer Höhe von max. 500 EURO oder eine andere Maßnahme verhängen.

Besichtigung des Tatorts oder Tatobjekts

- (1) Von den Parteien kann ein Besuch oder eine Besichtigung des Tatorts ersucht werden, wenn der zu belegende Tatbestand nicht durch Vernehmung des Zeugen, Gutachterberichte oder Vorlegung von Urkunden belegt werden kann.
- (2) Beweise durch Besuch des Tatortes oder durch Besichtigung des Tatobjektes werden Beweisführer angeboten, wenn ein Tatbestand durch Besuch des Tatorts oder Besichtigung des Tatobjektes bewiesen werden kann.
- (3) Wenn der Tatort oder das Tatobjekt im Besitz einer Person ist, die nicht Verhandlungspartei ist, muss der Beweisführer vom Gericht eine Anordnung beantragen, um von der Person den Zugang zum Tatort oder Tatobjekt zu gestatten. Das Gericht erteilt diese Anordnung, wenn der Besuch des Tatorts oder die Besichtigung des Tatobjekts von unerlässlich rechtlichem Interesse ist. Wenn die vom Gericht angeordnete Person ohne triftigen Grund den Zugang zum Tatort oder zu Urkunden nicht gestattet, kann das Gericht eine Geldbuße in einer Höhe von max. 500 EURO oder eine andere Maßnahme verhängen.

Vorschrift 53

Amicus Curiae

Das Gericht kann, wenn es dies für die notwendigen Analysen und die Sachentscheidung als notwendig befindet, eine Organisation oder Person laden oder für diese Freistellungen sichern, um vor Gericht erscheinen zu können und eine mündliche oder schriftliche Aussage zu einer vom Gericht spezifizierten Angelegenheit zu machen.

VI. Vorläufige Maßnahmen

Vorschrift 54

Antrag auf vorläufige Maßnahmen

- (1) Solange der Antrag vor Gericht unerledigt ist und die Verdienste des Antrags vom Gericht nicht entschieden wurden, kann die Partei jederzeit die Verhängung einer vorläufigen Maßnahme ersuchen.
- (2) Zur Genehmigung des Antrags, muss der Antrag auf vorläufige Maßnahme schriftlich eingereicht werden, die Tatsachen zum Antrag, die den Antrag stützenden Argumente, die ersuchten Maßnahmen und die vorhergesehenen Folgen plausibel beschreiben. Die die vorläufige Maßnahme antragstellende Partei kann dem Antrag weitere Dokumente und Belege beilegen, die von Wichtigkeit sind und den Antrag unterstützen.
- (3) Der Sekretär sendet je eine Ausfertigung des Antrags an alle Richter und andere beteiligten Parteien.

Vorschrift 55

Beschluss über vorläufigen Maßnahmen

- (1) Der Antrag auf vorläufige Maßnahmen wird unverzüglich vom Gericht bearbeitet und ist von allen anderen Anträgen vorrangig zu behandeln.
- (2) Der Präsident beauftragt das für den Antrag bestimmte Prüfkollegium mit dem Antrag zur vorläufigen Maßnahme. Wenn noch kein Prüfkollegium bestimmt ist, der Präsident bestimmt ein Prüfkollegium durch Verlosung. Wenn ein Richter des Prüfkollegiums nicht zur unverzügigen Prüfung zur Verfügung steht, beauftragt der Präsident ein neues Kollegium durch Verlosung.
- (3) Das Prüfkollegium kann von der zu vorläufigen Maßnahmen antragstellenden Partei zusätzliche Tatbestände, Dokumente oder Informationen ersuchen und kann von den anderen im Fall miteinbezogenen Parteien zusätzliche Antworten oder Tatsachen, Dokumente oder Informationen ersuchen. Das Prüfkollegium fällt keine Entscheidung, ohne den dritten Parteien zu ermöglichen, soweit es möglich ist, ihre Ansichten zum Antrag auf vorläufige Maßnahmen zu äußern.
- (4) Innerhalb von sieben (7) Tagen empfiehlt das Prüfkollegium dem Gericht schriftlich, ob dem Antrag auf vorläufige Maßnahme vollständig oder teilweise stattgegeben wird oder ob dieser ganz abzulehnen ist. Bevor das Prüfkollegium die Annahme des Antrags zur vorläufigen Maßnahme empfiehlt, muss es feststellen, ob:
 - (a) die die vorläufige Maßnahme beantragende Partei den Fall *prima facie* mit den Verdiensten des Antrags und, wenn noch nicht über die Statthaftigkeit entschieden wurde, den Fall *prima facie* über die Statthaftigkeit des Antrags gezeigt hat;
 - (b) die die vorläufige Maßnahme beantragende Partei bezeugt hat, dass sie irreparable Schäden erleiden wird, falls die vorläufige Maßnahme nicht genehmigt wird; und
- (c) die vorläufigen Maßnahmen von öffentlichem Interesse sind. Wenn die die vorläufige Maßnahme beantragende Partei die notwendigen Beweise nicht vorlegen kann, wird das Prüfkollegium die Ablehnung des Antrags empfehlen.

- (5) Wenn der Antrag auf vorläufige Maßnahmen vollständig oder teilweise genehmigt wird, wird das Prüfkollegium die Gründe zur Unterstützung der Entscheidung und wie die rechtlichen Standards erfüllt worden sind vorlegen, und wird die gefristete Zeit vorlegen, in welcher die vorläufige Maßnahme in Kraft sein wird. Es kann keine Entscheidung zu den vorläufigen Maßnahmen getroffen werden, nur im Falle dass die Frist spezifiziert wird, jedoch kann die Frist durch eine weitere Entscheidung des Gerichts verlängert werden. Wenn noch nicht über die Statthaftigkeit entscheiden worden ist, wird die Entscheidung bestimmen, dass die vorläufigen Maßnahmen sofort verfallen, wenn das Gericht entscheidet, dass der Antrag inakzeptabel ist.
- (6) Der Sekretär übermittelt diese Empfehlung an alle Richter. Die Empfehlung des Prüfkollegiums zur Anwendung von vorläufigen Maßnahmen wird zur Entscheidung des Gerichts, es sei denn, dem Sekretär wird innerhalb von drei (3) Tagen von einem oder mehreren Richtern eine Bemerkung vorgelegt. Falls ein oder mehrere Richter der Empfehlung widersprechen, wird die Empfehlung dem Gericht zur Prüfung weitergeleitet.
- (7) Der Präsident kann vom Amts wegen von den Parteien zusätzliche Informationen anfordern oder eine Anhörung bestimmen oder wenn dies von Seiten eines oder mehrerer Richter des Gerichts beantragt wird, oder das Gericht kann über den Antrag auf vorläufige Maßnahmen auch ohne eine Anhörung beraten und beschließen. Während der Beschlussfassung zur Genehmigung oder Ablehnung des Antrags auf vorläufige Maßnahmen muss das Gericht die in dieser Vorschrift bestimmten rechtlichen Standards anwenden.
- (8) Auf Antrag der Partei oder vom Amts wegen kann das Gericht jederzeit vor Endbeschluss jeden Beschluss über vorläufigen Maßnahmen widerrufen oder modifizieren, wenn diese Widerrufung oder Modifizierung durch die Veränderung der Situation begründet ist. Jede Partei, die eine solche Widerrufung oder Änderung beantragt, muss die Veränderung der Situation spezifizieren, auf welcher Grundlage sie die Änderung stützt. Vor Beschlussfassung zur Genehmigung oder Ablehnung des Antrags auf Widerrufung oder Änderung oder bevor *ex officio* gehandelt wird, gibt das Gericht den Parteien die Gelegenheit, ihre Ansichten zur Angelegenheit zu äußern.
- (9) Wenn seitens des Gerichts nicht anders bestimmt worden ist, verfallen die während des für einen Antrag stattfindenden Verfahrens vom Gericht verhängten vorläufigen Maßnahmen, sobald das Gericht den Endbeschluss über diesem Antrag fasst.

VII. Entscheidungen

Vorschrift 56

Entscheidungsarten

Das Gericht genehmigt folgende Entscheidungsarten:

- (1) Urteile, bei denen das Gericht auf Grund von Verdiensten eines Antrags entscheidet;
- (2) Beschlüsse, bei denen das Gericht über die Statthaftigkeit eines Antrags entscheidet;
- (3) Entscheidungen, bei denen das Gericht über Anträge auf vorläufige Maßnahmen entscheidet;
- (4) Verwaltungsentscheidungen, sofern das Gericht Verwaltungssitzungen über Verwaltungsangelegenheiten entscheidet; und

(5) andere Anordnungen, die von Zeit zu Zeit als notwendig befunden werden.

Vorschrift 57

Inhalt von Entscheidungen

- (1) Urteile, Beschlüsse oder andere Anordnungen des Verfassungsgerichts werden die Mindesteinzelheiten beinhalten, wie folgt: Namen der Gerichtsrichter; eine Einleitung, eine Erklärung zur rechtlichen Grundlage der Beschlussfassung zur Sache; eine Erklärung, die die Begründungen des Gerichts und die Vollstreckungsvorschriften beinhaltet.
- (2) Die Erklärung über die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts, welche das Urteil, den Beschluss oder sonstige Anordnung fasst, wird das Stimmergebnis und die Namen der Richter des Verfassungsgerichts, die andere Ansichten geäußert haben, darstellen.
- (3) Die Einleitung wird die Namen der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter oder der von den Parteien bevollmächtigten Personen widergeben, falls vorhanden, das Datum der öffentlichen Verhandlung, falls stattgefunden, und das Datum der Verhandlung, wann die Entscheidung getroffen wurde.
- (4) Die Erklärung, die die Begründung des Gerichts beinhaltet, wird eine Zusammenfassung von Tatbeständen und Ansprüchen von Verfahrensteilnehmern und die Gründe des Gerichts zum Beschluss beinhalten.
- (5) Die Vollstreckungsvorschriften werden die Anwendungsweise des Urteils, des Beschlusses oder sonstigen Anordnungen, das Datum des Inkrafttretens der Entscheidung und die Partei, welcher die Entscheidung übermittelt wird, beinhalten.

Vorschrift 58

Ansichten von Einigungsmangel

- (1) Der Gerichtsrichter hat das Recht eine Ansicht von Einigungsmangel zum Urteil des Gerichts über die Verdienste des Antrags zu verfassen. Die anderen Richter können sich dieser Ansicht von Einigungsmangel anschließen, welche die Gründe des Einigungsmangels des Richters gegenüber der Ansicht der Mehrheit von Richtern des Gerichts erklären muss. Soweit es möglich ist, muss die Ansicht von Einigungsmangel zum Urteil des Gerichts gemeinsam mit dem Urteil vorgelegt werden, wird zum Bestandteil der Fallakten, wird gemeinsam mit dem Urteil verkündet und den Parteien in der selben Zeit gemeinsam mit dem Urteil zugesendet.
- (2) Der Gerichtsrichter hat kein Recht, eine Ansicht von Einigungsmangel zum Gerichtsbeschluss über die vorläufigen Maßnahmen zu verfassen. Jeder Richter hat das Recht im Beschluss zu erwähnen, dass er/sie gegen die vom Gericht entschiedenen vorläufigen Maßnahmen gestimmt hat.
- (3) Der Gerichtsrichter hat kein Recht, eine Ansicht von Einigungsmangel zum Gerichtsbeschluss über die Statthaftigkeit des Antrags zu verfassen. Jeder Richter hat das Recht im Beschluss zu erwähnen, dass er/sie mit dem Beschluss zur Statthaftigkeit des Antrags nicht einverstanden war.

Konkurrierende Ansichten

- (1) Der Gerichtsrichter hat das Recht, eine konkurrierende Ansicht zum Urteil des Gerichts über die Verdienste des Antrags zu verfassen. Die konkurrierende Ansicht bedeutet das Einverständnis zum Urteil des Gerichts, jedoch nicht mit der Begründung. Diesbezüglich kann ein Richter eine konkurrierende Ansicht verfassen, der ebenso wie die Mehrheit zur Unterstützung des Gerichtsurteils gestimmt hat. Die anderen Richter können sich der konkurrierenden Ansicht anschließen und müssen spezifisch die Gründe erklären, weshalb der Richter mit dem Ergebnis einverstanden ist, jedoch nicht mit der Begründung der Mehrheit des Gerichts. Soweit es möglich ist, muss die konkurrierende Ansicht zum Urteil des Gerichts gemeinsam mit dem Urteil vorgelegt werden, wird zum Bestandteil der Fallakten, wird gemeinsam mit dem Urteil veröffentlicht und den Parteien in der selben Zeit gemeinsam mit dem Urteil zugesandt.
- (2) Der Gerichtsrichter hat kein Recht, eine konkurrierende Meinung zu den Gerichtsbeschlüssen oder Entscheidungen des Gerichts zu verfassen, hat aber das Recht zu erwähnen, dass er/sie mit dem Beschluss oder mit der Entscheidung nicht einverstanden war.

Vorschrift 60

Schlusstext des Urteils und die Archivierung

- (1) Der Schlusstext eines vom Gericht genehmigten Urteils wird vom Berichterstatter verfasst. Falls der Berichterstatter mit dem Urteil und mit dem Vorsitzenden des Prüfkollegiums nicht einig ist und gegen die vorläufigen Maßnahmen stimmt, bestimmt der Vorsitzende einen anderen Richter zur Verfassung des Urteils oder des Beschlusses, der wie die Mehrheit gestimmt hat.
- (2) Der Richter, der das Urteil, den Beschluss oder die Entscheidung des Gerichtes, einschließlich der Entscheidung über vorläufige Maßnahmen verfasst hat, muss den Text des Urteil innerhalb einer plausiblen Frist, wie vom Gericht festlegt, ab dem Datum der Genehmigung seitens des Gerichts fertigstellen. Der Schlusstext wird allen Richtern zur Rezension vorgelegt und jeder Richter kann dazu seine Kommentare innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen abgeben. Nachdem geprüft wird, ob die von den Richtern empfohlenen Änderungen durchgeführt werden sollen, wird der das Gerichtsurteil verfassende Richter die notwendigen Änderungen durchführen. Der Schlusstext wird den Richter übergeben, die sich zur Genehmigung der Endfassung des Schlusstextes zusammentreffen können, ansonsten aber können sie sich zur Genehmigung der Endfassung des Schlusstextes entscheiden. Nach entgültiger Genehmigung von Seiten der Richter wird der Schlusstext dem Präsidenten zur Unterzeichnung und dem Sekretär zur Archivierung und Zusendung an die Parteien übergeben.
- (3) Die konkurrierende oder uneinigkeitsmangelnde Ansichten verfassenden Richter müssen den Text ihrer Ansichten innerhalb von zehn (10) Tagen ab Übergabe des Schlusstextes an den Präsidenten fertigstellen. Soweit es möglich ist, werden solche Ansichten vom Generalsekretär archiviert und gleichzeitig gemeinsam mit dem Urteil des Gerichts an die Parteien zugesandt.

Berichtigung der Urteile und der Entscheidungen

- (1) Das Gericht kann *ex officio* oder auf Antrag der Partei, welcher innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung des Urteils oder der Entscheidung gestellt werden muss, Berichtigungen von im Urteil oder in der Entscheidung vorhandenen technischen oder numerischen Fehlern durchführen.
- (2) Die Anordnung zur Berichtigung wird dem Original des berichtigten Urteils oder Beschlusses beigefügt.

Vorschrift 62

Prüfantrag

Wenn ein Prüfantrag zu einem Gesetz, Akt, Verordnung oder einer kommunalen Satzung gestellt wird, wie es in Artikel 113, Absatz 2, Punkt 1 und 2 der Verfassung festgelegt ist, muss die bevollmächtigte Partei die in Frage gestellte Bestimmung oder die Bestimmungen des normativen Instruments spezifizieren.

VIII. Besondere Bestimmungen zu bestimmten Verfahren gemäß Artikel 113 der Verfassung

Vorschrift 63

Ausführung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Verfassungsgerichts sind für die Justiz und alle Personen und Institutionen der Republik Kosovo verpflichtend.
- (2) Alle Verfassungsorgane, sowie Gerichte und Behörden sind verpflichtet, Beschlüsse des Verfassungsgerichts im Rahmen ihrer durch Verfassung und Gesetz festgelegten Kompetenzen zu respektieren, ihnen übereinzustimmen und auszuführen.
- (3) Alle natürlichen und juristischen Personen sind verpflichtet, Beschlüsse des Verfassungsgerichts zu respektieren und sie übereinzustimmen.
- (4) Das Verfassungsgericht kann durch eigenen Beschluss, die Art und Weise und die Frist zur Ausführung der Beschlüsse des Verfassungsgerichts spezifizieren.
- (5) Das zur Ausführung von Beschlüssen des Verfassungsgericht verpflichtete Organ wird, wenn und wie es von ihm durch Beschluss gefordert wird, Informationen zu den zur Ausführung von Beschlüssen des Verfassungsgericht unternommenen Maßnahmen liefern.
- (6) Im Falle einer Nichtausführung eines Beschlusses, oder einer Verspätung von Informationslieferung an das Verfassungsgericht über unternommene Maßnahmen, kann das Verfassungsgericht einen Beschluss fassen, indem erwähnt wird, dass der Beschluss nicht ausgeführt wurde und diesen zur Veröffentlichung ins Amtsblatt freigeben.
- (7) Das Sekretariat, unter Aufsicht des Richters, der gemäß Vorschrift 44 den Beschluss verfasst hat, wird die Ausführung des Beschlusses weiterleiten und nach Bedarf dem Gericht samt Empfehlung zur Ergreifung notwendiger Maßnahmen berichterstatten.

Vorläufige Maßnahmen

Das Gericht kann *ex officio* oder auf Antrag der Partei als vorläufige Maßnahme anordnen, dass die Folgen des widersetzten normativen Instruments, oder Teile davon eingestellt werden, bis das Gericht einen Beschluss zum Antrag fasst, gemäß Teil VI dieser Verordnung.

Vorschrift 65

Urteilsakt

- (1) Falls das Gericht festlegt, dass bestimmte Vorschriften des normativen Instruments nicht in Übereinstimmung mit der Verfassung sind, wird es diese Vorschriften für ungültig erklären.
- (2) Das Gericht erklärt ein ganzes Gesetz, ein Akt, eine Verordnung oder kommunale Satzung als ungültig, falls es festlegt, dass das normative Instrument nicht seinen legislativen Zweck erfüllt oder dass es bedeutungslos ohne die Vorschriften ist, die als nichtübereinstimmend zur Verfassung befunden worden sind.

Vorschrift 66

Rechtsfolgen von Urteilen

- (1) Die auf Grund einer Gesetzesbestimmung, einer Verordnung oder kommunalen Satzung erlassene untergeordnete Legislatur und erlassenen Verwaltungsakte, die vom Gericht außer Kraft gesetzt worden sind, werden ab dem Datum des Inkrafttretens des Urteilsakts nicht mehr ausgefüht.
- (2) Im Falle, dass das Gericht einen Beschluss zu einer Strafsache auf Grund einer Gesetzesbestimmung, einer Verordnung oder kommunalen Satzung gefasst hat, die verfassungswidrig erklärt wurde, kann die Person, gegen die ein Beschluss gefasst wurde, das Verfahren in der Strafsache wiedereröffnen.

Vorschrift 67

Antrag

- (1) Wenn Antrage gemäß Artikel 113, Absatz 3, Punkt 1 gestellt werden, muss die bevollmächtigte Partei genau spezifizieren, welcher Konflikt zwischen den Vefassungskompetenzen des Parlaments Kosovos, des Präsidenten der Republik Kosovo und der Regierung Kosovos existiert.
- (2) Die bevollmächtigte Partei muss den Akt identifizieren, von dem vermutet wird, seine Kompetenz verstoßen zu haben und die dazugehörige Bestimmung der Verfassung, die von einem solchen Akt verstößen wurde.

Vorschrift 68

Benachrichtigung

Der Generalsekretär benachrichtigt die Behörde, deren Akt von Seiten der bevollmächtigten Partei durch Antragstellung angefochten wurde. Für die Stellungnahme zum Antrag hat die Gegenpartei fünfzehn (15) Tage ab dem Benachrichtigungsdatum zu Verfügung, es sei denn, es besteht eine gute Begründung für eine spätere Stellungnahme.

Vorschrift 69

Antrag

Wenn die Antragstellung gemäß Artikel 113, Absatz 3, Punkt 2 der Verfassung erfolgt, muss die bevollmächtigte Partei eindeutig erklären, weshalb das Referendum nicht in Übereinstimmung zur Verfassung steht.

Vorschrift 70

Urteil

- (1) Im Falle, dass das Gericht in ihrem Urteilsakt feststellt, dass in der Antragstellung gemäß Artikel 113.4 der Verfassung der Vorschlag zur Änderung der Verfassung ein Verstoß gegenüber internationalen Abkommen ist, die für Kosovo verpflichtend sind oder welche auf Grund der Verfassung bzw. der Verfassungsbestimmungen zum Verfahren zur Änderung der Verfassung ratifiziert worden sind, ordnet das Gericht das Parlament von Kosovo an, den Antrag nicht zu genehmigen.
- (2) Das Gericht kann in seinem Urteil die an einem Antrag durchzuführenden Modifizierungsarten empfehlen, damit der Vorschlag zur Änderung der Verfassung in Übereinstimmung zu internationalen Abkommen steht, die für Kosovo verpflichtend sind oder die auf Grund der Verfassung bzw. der Verfassungsbestimmungen zum Verfahren zur Änderung der Verfassung ratifiziert worden sind.

Vorschrift 71

Benachrichtigung

- (1) Vor Antragstellung einer gemäß Artikel 113, Absatz 6 der Verfassung bevollmächtigten Partei benachrichtigt das Gericht unverzüglich den Präsidenten und sendet innerhalb von drei (3) Tagen ab Antragstellung beim Gericht eine Ausfertigung des Antrags an den Präsidenten der Republik Kosovo zu.
- (2) Das Gericht verlangt vom Präsidenten der Republik Kosovo, sich innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Übergabe beim Präsidenten der Republik Kosovo zum Antrag zu äußern, es sei denn, es besteht eine gute Begründung für eine spätere Äußerung.

Vorschrift 72

Verfahrensaufhebung

Das Gericht hebt ein begonnenes Verfahren gemäß Artikel 113, Absatz 6 der Verfassung auf, falls vor Ausstellung des Urteilsakts der Präsident zurückgetreten ist oder sein Mandat abgelaufen ist.

Vorschrift 73

Widerruf

Im Falle, dass die bevollmächtigte Partei ihren Antrag widerruft, kann der Präsident das Gericht auffordern, das Verfahren weiterzuführen und ein Urteil zu verkünden. Ein solcher

Antrag wird vom Gericht durch eine Stimmenmehrheit aller anwesenden und abstimmenden Richter bestimmt.

Urteil

- (1) Im Falle, dass ein Antrag gemäß Artikel 113.7 der Verfassung gestellt worden ist, und das Gericht feststellt, dass ein Gericht auf verfassungswidriger Weise einen Beschluss gefasst hat, wird diese den Beschluss als ungültig erklären und dem Gericht zurücksenden, welches den Beschluss zur Prüfung der Übereinstimmung mit dem Urteil des Gerichts ausgestellt hat.
- (2) Im Falle, dass das Gericht ein verfassungswidriges Gesetz feststellt, wird sie dieses Gesetz in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Vorschrift 64 und 65 dieser Verordnung als ungültig erklären.

Vorschrift 75

Antragstellung

- (1) Jedes Gericht der Republik Kosovo kann bei dem Gericht einen Antrag stellen, gemäß Artikel 113.8 der Verfassung, *ex officio*, oder auf Antrag einer in der Sache beteiligten Partei.
- (2) Der Antrag muss beschreiben, weshalb der Beschluss des Gerichts von der Übereinstimmung des Gesetzes mit der Verfassung abhängig ist. Die Akten, die vom Gericht geprüft werden, müssen dem Antrag beigefügt werden.
- (3) Jedes Gericht der Republik Kosovo kann einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens stellen, gemäß Artikel 113.8 der Verfassung, unabhängig ob eine in der Sache beteiligte Partei die Verfassungmäßigkeit der jeweiligen Rechtsbestimmung bestreitet.

Vorschrift 76

Ankündigung

Nach Vorlegung des Antrags ordnet das Gericht das zuständige Gericht an, ein zum gegenwärtigen Fall laufendes Verfahren einzustellen, bis das Gericht einen Beschluss fällt.

Vorschrift 77

Urteil

Vorschrift 64 und 65 werden gleichermaßen für eingeleitete Anträge gemäß Artikel 113.8 der Verfassung angewandt.

Vorschrift 78

Prüfungsstatthaftigkeit

Auch wenn eine Sache zulässig ist, kann das Gericht gemäß Artikel 62, Absatz 4 der Verfassung bestimmen, ob es eine vom stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinderats eingereichte Sache zur Prüfung annimmt oder nicht. Der eine Sache einreichende stellvertretende Vorsitzende des Gemeinderats muss präzise die garantierten Verfassungsrechte erklären, gegen die verstoßen wurde. Das Gericht entscheidet durch Stimmenmehrheit aller anwesenden und abstimmenden Richter, ob es eine Sache zur Prüfung annimmt oder nicht.

Prüfung von Seiten des Gerichts

Wenn das Gericht eine auf Artikel 62, Absatz 4 der Verfassung bezogene Sache zur Prüfung annimmt, behandelt sie diese auf die in dieser Geschäftsordnung für alle Anträge bestimmte Weise. In diesem Fall werden Vorschrift 64 und 65 gleichermaßen für alle eingeleiteten Anträge gemäß Artikel 62.4 angewandt.

IX. Schlussbestimmungen

Vorschrift 80

Änderungen

Diese Geschäftsordnung kann auf Vorschlag von mindestens einem oder mehreren Richtern und mit der Verabschiedung durch Stimmenmehrheit aller anwesenden und abstimmenden Richter geändert werden.

Vorschrift 81

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch Stimmenmehrheit aller anwesenden und abstimmenden Richter und fünfzehn (15) Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Geschäftsordnung Nr. 185/1/2010 23. November 2010

Der Präsident des Verfassungsgerichts

Prof. Dr. Enver Hasani

Prishtina, 8 Juli 2011 Bezugsnr.: KK/SP 147/11

In Übereinstimmung mit Artikel 11 des Gesetzes über das Verfassungsgericht der Republik Kosovo, der Vorschrift 80 der Geschäftsordnung des Verfassungsgericht der Republik Kosovo und nach Erörterung in der am 08. Juli 2011 abgehaltenen Sitzung, fasst der Präsident des Verfassungsgerichts der Republik Kosovo mit einstimmiger Genehmigung aller Richter folgenden:

BESCHLUSS

zur Änderung und Ergänzung der Vorschrift 18.8 der Geschäftsordnung des Gerichts

- I. Ergänzt wird Punkt **a** der Vorschrift **18.3** der Geschäftsordnung des Gerichts und es wird beschlossen, dass die Kandidaten für die Stelle des Rechtsberaters eine Hochschulbildung in Rechtswissenschaft abgeschlossen haben müssen, bevorzugt werden Fortbildungen und Spezialisierungen in den Bereichen Verfassungsrecht, Menschenrechte, Völkerrecht oder in einem anderen Bereich des öffentlichen Rechts.
- II. Geändert wird Punkt **b** der Vorschrift **18.3** der Geschäftsordnung und es wird beschlossen, dass die Kandidaten für die Stelle des Rechtsberaters mindestens zwei (2) Jahre einschlägige Berufserfahrung in rechtlichen Angelegenheiten haben.
- III. Die Änderungen müssen der Geschäftsordnung beigefügt werden.
- IV. Der Beschluss tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Der Präsident des Verfassungsgerichts

Prof. Dr. Enver Hasani

VERORDNUNG

zur Ergänzung und Änderung der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts der Republik Kosovo

Vorschrift 1

Geändert wird Punkt (a) der Vorschrift 18.3 in: eine Hochschulbildung in Rechtswissenschaft abgeschlossen haben müssen, bevorzugt werden Fortbildungen und Spezialisierungen in den Bereichen Verfassungsrecht, Menschenrechte, Völkerrecht oder in einem anderen Bereich des öffentlichen Rechts,

Vorschrift 2

Geändert wird Punkt (b) der Vorschrift 18.3 in: müssen mindestens zwei (2) Jahre einschlägige Berufserfahrung in rechtlichen Angelegenheiten haben.

Vorschrift 3

Diese Verordnung zur Ergänzung und Änderung ist Bestandteil der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts der Republik Kosovo nr. 185/1/2010, die am 15. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Vorschrift 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Verordnung Nr. 185/1/2010 8. Juli 2011

Der Präsident des Verfassungsgerichts

Prof. Dr. Enver Hasani